

**Satzung über die Gebühren zur Friedhofssatzung
des Gemeindefreien Bezirks Osterheide
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nds. GVBl. S. 162), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 517), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), wird nach Anhörung der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Sitzung am 19. Dezember 2000 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide sowie für sonstige im nachfolgenden Abschnitt II. -Gebühren- aufgeführte Leistungen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u.a.:
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (Nds. VwZG) und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Gebühren

§ 6
Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-----------------------|
| a) je Bestattungsfall | |
| - einschließlich der Benutzung des Harmoniums ohne Organist - | € 225,00 |
| (Kosten für die Ausschmückung der Friedhofskapelle, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) | |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne | € 80,00. ¹ |
- (2) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75% Lohnnebenkosten erhoben. Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten und
Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten auf dem Friedhof Ostenholz des Gemeindefreien Bezirks Osterheide werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) für Kinder bis zu 5 Jahren – für die Dauer von 20 Jahren | € 150,00 |
| b) für Personen über 5 Jahre – für die Dauer von 30 Jahren | € 400,00 |
| 2. Urnenreihengrabstätte: | |
| für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte | € 400,00 |
| 3. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte | € 700,00 |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstätte | € 30,00 |
| 4. Wahlgrabstätte: | |

¹ geändert aufgrund der 2 Änderungssatzung vom 15.01.2009

a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	€ 700,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstätte	€ 30,00
5. Anonyme Rasengrabstätte:	
a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	€ 450,00
b) einmalige Pflege für Grabstätten nach Buchst. a)	€ 450,00
6. Anonyme Urnen-Reihengrabstätte:	
a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	€ 450,00
b) einmalige Pflege für Grabstätten nach Buchst. a)	€ 450,00
II. <u>Gebühren für das Ausstellen von Besitzurkunden:</u>	
Reihengrab-, Urnenreihengrab-, Urnenwahlgrab-, Wahlgrab-, anonyme Rasengrab- und anonyme Urnen-Reihengrabstätten - je Besitzurkunde	€ 15,00
III. <u>Gebühren für:</u>	
1. die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals einschließlich Prüfung der Standsicherheit	€ 85,00
2. die Änderung eines Grabmals einschließlich Prüfung der Standsicherheit	€ 85,00
IV. <u>Gebühren für Umbettungen:</u>	
1. für die Ausgrabung einer Leiche	€ 800,00
2. für die Ausgrabung einer Asche (Urne)	€ 100,00
V. <u>Gebühren für die Bestattung / Beisetzung:</u>	
Für das Ausheben und Verfüllen der Gräber mit allen Neben- Arbeiten (Friedhofskapelle für Beisetzungen herrichten, Abräumen der Kränze/Blumen und der überschüssigen Erde von den Gräbern):	
1. <u>für Erdbestattungen</u>	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	€ 280,00
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	€ 445,00
2. <u>für eine Urnenbestattung</u>	
a) Friedhofskapelle für Urnenbestattung herrichten	€ 100,00
b) Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes mit allen Nebenarbeiten einschließlich Abräumen der Kränze und Blumen und der überschüssigen Erde	€ 100,00. ²

(2) Die an die Pfarrkasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Gebühren für Grabräumung

(1) Für das Einebnen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Gemeindefreien Bezirk Osterheide werden folgende Gebühren erhoben:

Grabstätte mit einer Grabstelle	€ 200,00
jede weitere Grabstelle auf dieser Grabstätte	€ 60,00.

Für das Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit

² geändert aufgrund der 2.Änderungssatzung vom 15.01.2009

wird zusätzlich je angefangenes Jahr vor Ablauf eine Gebühr von € 30,00 erhoben.“³

- (2) Im Falle der Ersatzvornahme für den jeweiligen Nutzungsberechtigten durch den Gemeindefreien Bezirk Osterheide für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, Grabstätteneinfriedungen, Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch und dergleichen) nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Gemeindefreien Bezirk Osterheide werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebühren zur Friedhofssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Friedhofsgebührensatzung) vom 30. August 1983 nebst ihren Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Oerbke, 19. Dezember 2000

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks Osterheide

(Baumann)

Die Satzung über die Gebühren zur Friedhofssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Friedhofsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2000 wird in der Walsroder Zeitung vom 30. Dezember 2000 veröffentlicht.

Außerdem liegt die o.g. Satzung in der Zeit vom 02. bis 16. Januar 2001 im Verwaltungsgebäude in Oerbke zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist ist durch Aushang vom 28. Dezember 2000 in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Oerbke, 28. Dezember 2000

Der Bezirksvorsteher
Gemeindefreier Bezirk Osterheide

(Baumann)

³ geändert aufgrund der 2. Änderungssatzung vom 15.01.2009